

DR. FLORIAN WALDECK
DR. ULRICH MEISTER
DR. PETER CLEMM
RECHTSANWÄLTE

MANNHEIM, den 23. August 1956
A 2, 3 — Telefon 4 35 52 und 5 22 53

An das
Notariat I Mannheim
als Nachlassgericht

M a n n h e i m
=====

Brückner 8.10.56.
Nachlass auf Ableben des
Carlos Faust Schmidt in Blanes
bei Barcelona (Spanien),
gestorben am 24. April 1952.

AZ: 1 H 423 / 54

Wir vertreten die im Erbschein vom 9. Februar 1955
bezeichneten gesetzlichen Erben im N chlass Karl Faust,
geb. am 10. September 1874 in Hadamar, Kreis Limburg,
gest. am 24. April 1952 in Blanes bei Barcelona.

Vollmacht des Miterben, Dipl.Ing. Max Faust, wohnhaft
in Ludwigshafen/Rhein, Rubensstrasse 32, der von den
übrigen Miterben bevollmächtigt ist, liegt bei.

Im Namen der gesetzlichen Erben stellen wir den

A n t r a g .

die im Testamentvollstreckerzeugnis vom 4. Januar
1956 benannten Testamentvollstrecker gemäss § 2227 BGB
zu entlassen und das Testamentvollstreckerzeugnis
zurückzufordern.

B e g r ü n d u n g :

I.

S a c h v e r h a l t

1. Der Erblasser ist am 24. April 1952 als deutscher
Staatsangehöriger in Blanes bei Barcelona verstorben.

Durch Testament vom 29. Januar 1951, errichtet vor dem spanischen Notar Don José Mauri Serra (Aktenblatt 17/20) wurden zu "Vertrauenserben" ernannt:

Herr Pío Font Quer
Herr José Maria Nubiola Deu
Herr Noel Clarasó Serrat
Herr Alberto Moser Silberhorn
Herr Juan Windisch Schul
Herr Roberto Lee Wyss
Herr Guillermo Mac Crory.

Der zuletzt genannte Vertrauenserbe ist Anfang 1955 verstorben.

Durch Gutachten des von der Notariatskammer zu Barcelona bestellten Rechtsanwaltes und Notars Don Enrique Gabarro Y Samsó (Aktenblatt 47/52) wurde nachgewiesen, dass die im Testament erfolgte Einsetzung von "Vertrauenserben" nach deutschem Recht als Einsetzung von Testamentsvollstreckern anzusehen ist. Demzufolge wurde im gemeinschaftlichen Erbschein vom 9. Februar 1955 vermerkt, dass Testamentsvollstreckung angeordnet ist (Aktenblatt 56). Die Testamentsvollstrecker haben mit Schriftsatz vom 30. November 1955 (Aktenblatt 77/78) die Erteilung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses beantragt. Das Testamentsvollstreckerzeugnis wurde daraufhin am 4. Januar 1956 (Aktenblatt 95) erteilt.

2. Durch Urkunde vom 1. Februar 1951, errichtet vor dem vorerwähnten Notar Don José Mauri Serra wurden die im Testament ernannten Testamentsvollstrecker zu Mitgliedern des Patronates der Estacion Internacional de Biología Mediterranea Fundación Carlos Faust (Internationale Station für Mittelmeerbiologie, Stiftung Carlos Faust) ernannt. Sie sind nach deutschem Recht als Vorstand der Stiftung anzusehen.

Beweis: Die anliegende beglaubigte Übersetzung der
Gründungsurkunde vom 1. Februar 1951.

Der Erblasser hat teils durch Verfügungen zu Lebzeiten,
teils durch letzt-willige Verfügungen fast sein gesamtes,
umfangreiches in Spanien, Deutschland und in der Schweiz
belegenes Vermögen der Stiftung Carlos Faust vermacht. Die
Vorstandsmitglieder der Stiftung sind sonach in Personal-
union Testamentsvollstrecker und allein-verantwortliches
Organ der Haupterin.

II.

Entlassungsgründe.

1. Interessenkollision:

Die Ausübung des Amtes als Vorstandsmitglieder der Stiftung
ist mit der gleichzeitigen Ausübung des Amtes als Testaments-
vollstrecker des Nachlasses unvereinbar. Wie oben erwähnt,
hat der Erblasser der Stiftung fast sein gesamtes Vermögen
geschenkt bzw. vererbt. Ausgenommen wurde ausdrücklich
ein in Tegernsee belegenes Anwesen, das sonach unzweifel-
haft den gesetzlichen Erben zufällt. Dies kommt in einer
Schenkungsurkunde, errichtet vor Notar Don José Mauri Serra
vom 15. März 1951 zum Ausdruck, in der folgendes ausgeführt
ist:

"Herr Carlos Faust-Schmidt nimmt die Schenkung der nach-
stehend verzeichneten Vermögenswerte vor:

...

C. alle sonstigen beweglichen und unbeweglichen
Vermögenswerte, Forderungen, Rechte und Ansprüche,
die im Ausland vorhanden sind oder ihren Ursprung haben,
mit Ausnahme des in Tegernsee gelegenen Anwesens."
(Unterstreichung durch den Unterzeichneten)

Darüberhinaus entbehrt die erwähnte Schenkungsurkunde der
nach dem hierfür massgeblichen spanischen Recht (Art.633 CC)

sein!
Código Civil
Art. 639
Die Vermächtnis-
sonstige Vermögens-
gegenstände

notwendigen Bestimmtheit, soweit Grundstücke geschenkt wurden. Es heisst in dieser Urkunde lediglich, dass "die in Deutschland, in der Stadt Frankfurt/Main befindlichen Liegenschaften, bestehend aus drei Häusern und zwei Grundstücken" der Stiftung geschenkt sind. Art. 633 CC verlangt aber bei Schenkung von Grundstücken, dass diese individuell bezeichnet werden müssen. Fehlt es an einer derartigen Bezeichnung, so ist die Schenkungsurkunde ungültig.

main!

In vorliegender Sache bestand zunächst zwischen den gesetzlichen Erben einerseits und der Stiftung andererseits Einigkeit, dass das Anwesen in Tegernsee den gesetzlichen Erben zusteht, während eine Einigung über die Rechtsverhältnisse wegen der Frankfurter Grundstücke nicht erzielt wurde. Später änderte die Stiftung ihren Standpunkt und erklärte, dass auch das Tegernseer Anwesen auf sie übertragen werden müsse. Dementsprechend haben die Vorstandsmitglieder der Stiftung gegen die bereits erfolgte Eintragung der gesetzlichen Erben als Eigentümer des Tegernseer Grundstückes einen Widerspruch im Grundbuch eintragen lassen und haben die Übertragung der Frankfurter Grundstücke auf die Stiftung beim Grundbuchamt Frankfurt beantragt. Der Antrag wurde vom Grundbuchamt Frankfurt aus Rechtsgründen abgewiesen. Auf Grund dieser Vorgänge ist ein Rechtsstreit zwischen den gesetzlichen Erben und der Stiftung nahezu unvermeidbar geworden. Bei dieser Sachlage besteht ein so erheblicher Interessenkonflikt zwischen den Aufgaben der Vorstandsmitglieder der Stiftung als solchen und ihren Aufgaben als Testamentsvollstrecker, dass eine Weiterführung des Testamentsvollstreckeramtes untragbar ist. Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass bei erheblichem Interessenkonflikt die Testamentsvollstrecker von ihrem Amt zu entlassen sind (vgl. Palandt, BGB, 14. Aufl., Bem. 2 a zu 2227; Dresden in JFG 3, 169).

Übrigens hat auch das Auswärtige Amt auf einen Bericht des

2
Deutschen Generalkonsulates in Barcelona vom 20. März 1956 hin, das sich der Interessen des Nachlasses annehmen musste, auf das Vorliegen eines Interessenkonfliktes hingewiesen, wie sich aus den Akten des Nachlassgerichtes (Aktenblatt 98) ergibt.

2. Pflichtverletzung:

Wann!
a. Zwischen den gesetzlichen Erben einerseits und den Stiftungsmitgliedern andererseits bestand zunächst, wie bereits erwähnt wurde, Einigkeit, dass mindestens das Anwesen in Tegernsee den gesetzlichen Erben zusteht. Dies kommt zum Beispiel in einem Schreiben des Justitiars der Stiftung, Dr. H. Reinhardt, an den Präsidenten der Stiftung, Herrn Alberto Moser vom 27. Mai 1953 zum Ausdruck, in dem u. a. folgendes ausgeführt ist:

Wann eine gültige Einigung über die Aufteilung des Nachlasses zustande gekommen ist?

"Nachdem der gesamte Besitz des verstorbenen Herrn Carlos Faust von diesem zu Lebzeiten durch Schenkung der Stiftung übermacht wurde, mit Ausnahme des Hauses in Tegernsee, kommt nur dieses und vielleicht einige Grundstücke persönlichen Gebrauches, die Herr Carlos Faust hier hinterliess, als Nachlass in Frage."

Beweis: Schreiben des Dr. Reinhardt vom 27. Mai 1953, das auf Verlangen vorgelegt werden kann.

Moser ist erst seit Ende 1953 in der Leitung der Stiftung

Der Präsident der Stiftung selbst, Herr Alberto Moser, hat an einen der gesetzlichen Erben, Herrn Dipl. Ing. Max Faust, unter dem 6. Juli 1953 u.a. folgendes ausgeführt:

"Auf die Frage Ihres Bruders Ernst, warum Don Carlos Tegernsee aus der Schenkung ausgenommen hat, bemerke ich folgendes:
Ihr Bruder hatte wohl die Absicht, ausnahmslos alles der Schenkung einzuverleiben, aber ich persönlich drängte immer wieder darauf, seinen Verwandten wenigstens einen Teil der Häuser in Frankfurt zu

23.8.1956

Blatt 6

vermachen, was er aber ablehnte und erst auf meine wiederholte dringende Bitte sich zuletzt wenigstens doch bereit erklärte, Tegernsee aus der Schenkung wegzulassen. Als Ihr Neffe Karl Faust hier war, habe ich bei Ihrem Bruder dann insistiert, Tegernsee testamentarisch den Erben zu vermachen. aber er hat trotz allem den ihm zugeschickten Notar unverrichteter Sache wieder weggeschickt. Ihr Neffe ist über Einzelheiten genau im Bilde. Ich glaube wirklich nicht, dass Ihr Bruder über Tegernsee anderweitig verfügt hat, sondern die Absicht hatte, es seinen Verwandten zukommen zu lassen."

Beweis: Schreiben des Herrn Alberto Moser vom 6. Juli 1953, das auf Verlangen vorgelegt werden kann.

Im krassen Gegensatz zu den obigen Ausführungen des Präsidenten des Stiftungsvorstandes stehen seine Ausführungen im Schriftsatz vom 30. November 1955 an das Nachlassgericht (Aktenblatt 77 R). Hier behauptet Herr Moser schlechthin, der Erblasser habe seinen "Vertrauenserben" die Weisung gegeben, dass auch der Besitz in Tegernsee der unter ihm errichteten Stiftung zufallen sollte und dass er mit aller Absicht nicht seine Verwandten bedenken wollte. Der Stiftungsvorstand hat in seiner Eigenschaft als Testamentsvollstrecker sodann beim Grundbuchamt Tegernsee den Antrag gestellt, das dortige Grundstück auf die Stiftung zu übertragen.

Die Eintragung ist nur deshalb noch nicht erfolgt, weil eine gültige Auflassung noch nicht vorgelegt wurde. Die Testamentsvollstrecker haben in einem Schreiben vom 17. März 1956 dem Grundbuchamt Tegernsee mitgeteilt, dass die Auflassung bezüglich aller Grundstücke des Nachlasses, auch bezüglich des Grundstückes in Tergensee, vor einem Notar Krekels in Frankfurt erklärt sei. Dieses Verhalten der Testamentsvollstrecker stellt eine Pflichtverletzung ganz ausserordentlicher Art dar. Obwohl die Testamentsvollstrecker, wie aus den angeführten Schriftstücken ersichtlich, genau wissen, und

ms. 2

obwohl dies auch urkundlich niedergelegt ist, dass mindestens das Anwesen in Tegernsee den gesetzlichen Erben zusteht, verweigern sie die Herausgabe des Grundstückes und haben Schritte in die Wege geleitet, dieses Grundstück der von ihnen verwalteten Stiftung zuzuschancen. Es steht in der Rechtsprechung fest, dass die unbegründete Weigerung, den Erben die ihnen zustehenden Nachlassgegenstände herauszugeben, die Entlassung der Testamentsvollstrecker begründet (vgl. Staudinger - Dittmann, 10/11. Aufl. Bem. 3 zu 2227).

- b. Grobe Pflichtverletzung ist auch jede erhebliche und schuldhaftige Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 2205 BGB. Demnach sind die Testamentsvollstrecker verpflichtet, den Nachlass ordnungsgemäss zu verwalten. Diese Verpflichtung haben sie in gröblicher Weise verletzt.

Einer der wertvollsten Nachlassgegenstände, der zudem dem Erblasser besonders am Herzen lag, ist der vom Erblasser errichtete botanische Garten in Hanes bei Barcelona. Dieser Garten ist in der internationalen Wissenschaft bekannt und angesehen. Er ist in den wenigen Jahren der Verwaltung durch die Testamentsvollstrecker völlig verwahrlost.

*Das kann von mir aus
Bib. herbeiführen
m. gr. p. abm*

Professor Seybold, der Inhaber des Lehrstuhles für Botanik an der Universität Heidelberg, hat im Auftrag der Heidelberger Akademie für Wissenschaften im Jahre 1954 den Botanischen Garten aufgesucht, da der Erblasser der Akademie zu Lebzeiten die Betreeung des Gartens angetragen hatte. Professor Seybold berichtete, dass bei seinem Besuch der Garten in einer unbeschreiblichen Weise vernachlässigt war. Die wertvolle Bibliothek war zum grossen Teil verschwunden, die Herbarien verstreut und zum Teil vernichtet, die Gewächshäuser nicht einmal verglast,

2
nicht auf!
deren Gestände verrostet, der Garten ungepflegt und von Unkraut überwuchert. Nachdem sich Professor Seybold monatelang bemühte, die Reste der Bibliothek und der Herbarien zu ordnen, wurde ihm die weitere Tätigkeit vom Stiftungsvorstand untersagt, offenbar, weil er den Garten für andere Zwecke nutzen wollte.

Beweis: Professor Seybold, Universität Heidelberg.

Auch die in Frankfurt belegenen Hausgrundstücke befinden sich in einem nicht mehr zu verantwortenden Zustand der Verwahrlosung. Der Erblasser hatte die Frankfurter Bank, mit der er geschäftliche Beziehungen unterhielt, gebeten, die Grundstücke zu verwalten. Nach seinem Tode ist an den Häusern so gut wie nichts mehr geschehen. Nach Mitteilung des zuständigen Sachbearbeiters der Frankfurter Bank, Herrn Kleinert, hat die Bauaufsichtsbehörde den Eigentümern wiederholt Auflagen gemacht, da die öffentliche Sicherheit durch den Zustand der Häuser gefährdet ist; die Auflagen wurden zum Teil überhaupt nicht, zum anderen Teil nur ausserordentlich zögernd erfüllt, sodass die Folgen unabsehbar sind.

Beweis: Herr Kleinert, zu laden bei der Frankfurter Bank, in Frankfurt am Main.

Eines der Frankfurter Grundstücke, nämlich Brentanostrasse 14, wurde von der Stadt Frankfurt durch Enteignungsbeschluss vom 8. August 1955 enteignet. Der Beschluss wurde den Testamentsvollstreckern zugestellt. Die Testamentsvollstrecker unternahmen aber nichts, um die Rechte des Nachlasses, insbesondere hinsichtlich einer Entschädigung zu wahren. In einer mündlichen Verhandlung, die der Magistrat der Stadt Frankfurt anberaumt hatte, liessen sie sich nicht vertreten. Erst auf energische Vorhaltungen und nachdem die unterzeichneten Anwälte in dem Enteignungs-

verfahren selbst für die Erben aufgetreten waren und Einspruch gegen den Enteignungsbescheid einlegten, bequerten sich die Testamentsvollstrecker ihrerseits, Einspruch einzulegen. Auf diesen Einspruch hin wurde die Entschädigung für das enteignete Grundstück von 19.920,— M auf 24.900,— M, also um rund 5.000,— M erhöht.

Schliesslich ist auch das einst herrliche Tegernseer Anwesen völlig heruntergekommen. In einem Bericht des Immobilienbüros M. Hagg (Tegernsee) vom 25. Oktober 1955 ist über den Zustand des Hauses wörtlich folgendes ausgeführt:

"Eine Besichtigung des Besitzes einschl. Räume habe ich gestern vorgenommen. Es ist wohl zweckmässig, wenn ich meine Ansicht und Beurteilung ohne Bemäntelung darstelle.

Umzäunung des Grundstückes ist total kaputt, Zufahrtstrasse bis zum Unterbau ausgespült, da Jahrzehnte keine Aufschotterung erfolgte, Abwassergraben eingefahren, teilweise Berohrung kaputt. Auto-Garage in Ordnung, Blechbedachung bedarf dringend eines Anstriches, da stark verrostet. Holzbrüstung beim Aufgang zur Terrasse abgefällt

...
Wasserversorgung vollkommen unzulänglich, Schüttung zu schwach, nur Sammelschacht, kein Reservoir, Leitung zu wenig Bodentiefe, bei jedem etwas strengen Winter eingefroren. Vorigen Winter fünf Monate kein Wasser."

!!
Beweis: Schreiben des Immobilienbüros Hagg vom 25. Oktober 1955, das auf Verlangen vorgelegt werden kann.

- 1
c. Nach § 2218 BGB sind die Testamentsvollstrecker verpflichtet, den Erben über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu erteilen. Sie haben dies nicht getan. Verschiedene dahingehende Anfragen der Erben blieben unbeantwortet. Die Testamentsvollstrecker haben den Erben, zu denen auch Geschwister des Erblassers gehören, nicht einmal dessen Ableben mitgeteilt

3² Objektive Unfähigkeit:

Die Testamentsvollstrecker sind auch aus objektiven Gründen zur ordnungsgemässen Geschäftsführung nicht fähig, da sie sämtlich in Spanien wohnen und deshalb zur Wahrnehmung der Interessen des grossenteils in Deutschland belegenen Nachlasses nicht in der Lage sind (vgl. hierzu Staudinger - Dittmann, 10/11 Aufl., Bem. 4 zu 2227).

4. Zusammenfassung:

Die Testamentsvollstrecker sind sonach wegen Vorliegen schwerwiegender Interessenkollision, wegen gröblicher Pflichtverletzung in verschiedener Hinsicht und schliesslich wegen objektiver Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes nicht geeignet. Hinzu kommt, dass die Testamentsvollstrecker durch ihr eigenes Verhalten bei allen Miterben den Eindruck hervorgerufen haben, dass sie die Interessen der Erben nicht hinreichend wahrnehmen und sich nicht der erforderlichen strikten Unparteilichkeit befleissigen. Die Erben müssen befürchten, dass die Vollstrecker im Interesse der von ihnen vertretenen Stiftung nicht in der Lage sind, bei den verschiedenen widerstreitenden Belangen zwischen Stiftung und gesetzlichen Erben die Auseinandersetzung in gedeihlicher Weise durchzuführen.

gez. Dr. Meister

Rechtsanwalt

Beglaubigt:
M. Clemm
Rechtsanwalt